Originalveröffentlichung in: Eine "Absolute, Independente, Souveraine und zugleich auch Neutrale Republic". Die Genese eines republikanischen Selbstverständnisses in der Schweiz des 17. Jahrhunderts, in: Michael Böhler/Etienne Hofmann/Peter Reill/Simone Zurbuchen (Hg.), Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Lausanne 2000, S. 129-150.

EINE "ABSOLUTE, INDEPENDENTE, SOUVERAINE UND ZUGLEICH AUCH NEUTRALE REPUBLIC". DIE GENESE EINES REPUBLIKANISCHEN SELBSTVERSTÄNDNISSES IN DER SCHWEIZ DES 17. JAHRHUNDERTS

THOMAS MAISSEN

Jean Bodin ist der geistige Vater des schweizerischen Republikanismus, das 17. Jahrhundert dessen Geburtszeit, 1648 eine heftige Wehe, und die Generalstaaten der Niederlande wirken freudig und nicht ganz uneigennützig als Amme und Paten zugleich. Dass Helvetia die Mutter spielt und gleichzeitig ein anrüchiges Verhältnis zu Louis XIV pflegt, versteht sich, doch bleibt unklar, ob der französische König contre cœur gar diesen zusätzlichen Bastarden auf seine Kappe nehmen muss, gerade deshalb, weil er sie, die Kappe, nicht abnehmen will. In diesem Aufsatz geht es darum, diese familiäre Metaphorik und damit die Voraussetzungen des republikanischen Diskurses im 18. Jahrhundert zu erläutern, der bei den meisten anderen Beiträgen dieses Bandes im Mittelpunkt steht¹.

Der Schweizer Republikanismus der Aufklärung, insbesondere der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist wenn auch noch nicht systematisch, so doch in manchen Einzelheiten gut erforscht. Das Hauptaugenmerk gilt dabei den ausdrücklich als "republikanisch" dekla-

Es ist überflüssig zu betonen, wie ertragreich die Gespräche auf dem Monte Veritä für diese Fragestellung waren; auch im Anschluss an die Tagung ist der Austausch rege geblieben, wobei ich vor allem Michael Kempe, Simon Netzle, Daniel Tröhler und Simone Zurbuchen für Anfechtungen und Anregungen dankbar bin. Da dieser Beitrag im Rahmen eines Habilitationsprojekts über den frühneuzeitlichen Republikanismus vor allem in Zürich entstanden ist, möge man das exzessive Verweisen auf weitere eigene Vorarbeiten zum gleichen Thema nachsehen.

rierten Schriften eines Johann Jacob Bodmer, Isaak Iselin, Jean-Jacques Rousseau oder einer Institution wie der Helvetischen Gesellschaft². Dabei wird meist implizit davon ausgegangen, dass eine verfassungsgeschichtlich bedingte und durch die "kommunalistische" Reformation noch verstärkte republikanische Tradition der eidgenössischen Orte sich mit ausländischen Anregungen (Montesquieu und Locke, aufklärerische Zivilisationskritik, schottische Moralphilosophie und der Tugenddiskurs des "Machiavellian moment") zu einem veritablen und genuin schweizerischen Republikanismus verbunden habe³. So unbestritten die erwähnten Wechselbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Ausland sind, so wenig Klarheit besteht über die lokalen "republikanischen Traditionen". Seit dem 18. Jahrhundert spricht man mit einer Selbstverständlichkeit von den Orten der Eidgenossenschaft als "Republiken", als ob sie das immer gewesen wären⁴, und dieser Brauch hat sich kaum reflektiert bis heute gehalten⁵.

Für eine solche "Naturgeschichte" der Republik vgl. etwa *ibid.*, S. 1-9, die Einleitung von Ulrich Im Hof, "Republik – Demokratie – Freiheit. Regierungsformen, Sozialstrukturen und politische Konzepte" (mit weiterführender Literatur).

Tatsächlich lassen die verfassungsrechtlichen und innenpolitischen Kontinuitäten seit dem Hochmittelalter vor 1798 keinen Bruch erkennen, der den Status der Kantone entscheidend verändert hätte. Ungeachtet der Zäsuren von 1499 und 1648 gilt dies auch für das Verhältnis zum Deutschen Reich; es handelt sich in der politischen Praxis und in der Wahrnehmung durch die Zeitgenossen um einen sehr lange dauernden Übergang, gerade auch hinsichtlich der symbolischen Repräsentation⁶. Wenn dabei seit dem 15. oder frühen 16. Jahrhundert regelmässig auf die Gründungsmythen und die Tellsage zurückgegriffen wird⁷, aber auch republikanische Heroen wie der ältere Brutus immer wieder auftauchen⁸, so verstärkt dies scheinbar das Bild eines gleichsam aus dem Befreiungskampf und der Verfassungsrealität herauswachsenden republikanischen Selbstverständnisses.

Doch dem ist nicht so, oder nur bei der unscharfen Verwendung der Begriffe "republikanisch" und "Republikanismus", wie sie allerdings oft gebräuchlich ist. Vorsicht ist bei Wendungen wie "Republikanismus" im Ancien Régime generell am Platz, nicht nur, weil sie in der Quellensprache nicht vorkommen, sondern auch, weil sie im Sinne der modernen -ismen an eine einigermassen geschlossene

Ausser den Beiträgen in diesem Band vgl. die grundlegenden, teilweise unten erwähnten Studien von Ulrich Im Hof, v. a. Die Helvetische Gesellschaft. Spätaufklärung und Vorrevolution in der Schweiz, Bd. 1: Die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit in der Schweiz, Frauenfeld, 1983, insbes. S. 119-129 ("Die Theorie der eidgenössischen Republik"); Dario Gamboni, Georg Germann und François de Capitani (Hrsg.), Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts, Bern, 1991.

¹⁷³⁷ erschienen Fragmens historiques de la Ville et République de Berne (evtl. von Johann Rudolf Gruner, vgl. Richard Feller, Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Basel, Stuttgart, ²1979, Bd. 2, S. 459), 1794 Johann Georg Heinzmanns Beschreibung der Stadt und Republik Bern und 1789 in Luzern Josef Busingers Geschichte des Freystaats Unterwalden. Vgl. im 19. Jahrhundert Johann Caspar Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich, Zürich, 1846; Johann Anton von Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern, 1838-1840; Philipp Anton von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern, 1851-1858; Eusèbe-Henri Gaullieur, Genève depuis la constitution de cette ville en république jusqu'à nos jours (1532-1856), Genf, 1856; Conradin v. Moor, Geschichte von Currätien und der Republik "gemeiner drei Bünde", Chur, 1874.

Vgl. etwa den Titel von Ulrich Im Hof, "Stadt und gesellschaftliche Kultur im 18. Jahrhundert: Das Beispiel der schweizerischen Republiken", Stadt und Kultur, hg. von Hans Eugen Specker, Sigmaringen, 1983, (Stadt in der Geschichte, Bd. 11), S. 85-98; das Problem der nur scheinbar "selbstverständlich republikanischen

Geschichte" der Schweiz erkannt hat dagegen André Holenstein, "Republikanismus in der alten Eidgenossenschaft", *Traditionen der Republik*, hg. von Rupert Moser, Bern, 1999, S. 103-144

Dazu Thomas Maissen, "Des insignes impériaux à un imaginaire républicain: la représentation de la Confédération Helvétique et des Provinces Unies autour de 1648", erscheint in 1648: l'art, la guerre et la paix en Europe, hg. von Klaus Bussmann, Jacques Thuillier, Paris, 1999; Brigitte Meles, "Das Entschwinden des Reichsadlers", 1648. Die Schweiz und Europa. Aussenpolitik zur Zeit des westfälischen Friedens, hg. von Marco Jorio, Zürich, 1999, S. 147-161.

Dazu Guy P. Marchal, "Die 'Alten Eidgenossen' im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert", Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Olten, 1990, Bd. 2: Gesellschaft – Alltag – Geschichtsbild, S. 309-403.

Zu Bullingers Lucretia-Drama zuletzt Hellmut Thomke, "Republikanisches Selbstbewusstsein und grenzüberschreitende Verbundenheit in der Literatur der Eidgenossenschaft im 17. Jahrhundert", 1648. Die Schweiz und Europa, op. cit., S. 187-195; abweichend davon wird dagegen die sich wandelnde Bedeutung der Figur betont in Thomas Maissen, "Brutus zwischen Freiheit und Recht, Pflicht und Gesetz. Zum Wandel eines republikanischen Symbols im frühneuzeitlichen Zürich", NZZ 141, 22. Juni 1998, S. 29.

Weltanschauung oder Lehre denken machen können⁹. In diesem engen Sinn, als Kampfbegriff mit klarem politischem Programm, wäre "Republikanismus" wohl nur in einem langen 19. Jahrhundert zu gebrauchen, und auch das nur in Ländern, wo die Auseinandersetzung zwischen monarchischem und republikanischem Prinzip dominiert – nicht aber in der Schweiz oder in den USA, obwohl beiderorts die politische Rhetorik von republikanischen Appellen widerhallt und sogar zum Topos der "Sister Republics" verbunden wird¹⁰. Insofern wird "Republikanismus" hier als Oberbegriff verwendet für eine geistige Bewegung, in der ein "republikanisches Selbstverständnis" artikuliert wird, das grob im 17. Jahrhundert zu situieren wäre, dem im 18. Jahrhundert ein "republikanisches Selbstbewusstsein" folgt. Es geht hier also nicht um eine objektive Kategorie, welche die freistaatliche - Verfassung beschreibt, sondern um die subjektive Wahrnehmung und später das klare Bekenntnis dazu, dass man unter dieser besonderen Verfassung lebt, was über die reine Regierungsform hinaus politische und später moralische Konsequenzen mit sich bringt. Anders gewendet: Um 1500 lebt ein Schweizer Stadtbürger in einem politischen Gebilde, das wir heute, aber auch ausländische Staatstheoretiker seiner Zeit, als "Republik" bezeichnen würden; er selbst spricht aber bis weit ins 17. Jahrhundert exklusiv und noch lange danach vorwiegend von "Statt" oder "Stand". Die erstmals von Hans Baron thematisierte republikanische Sprache der italienischen Renaissance fasst in der Schweiz keine Wurzeln; dies gilt sogar für Machiavellis Elogen - sie verhallen hierzulande ungehört¹¹.

Erst sobald "Republic", zumal volkssprachlich¹², im Sinne von "Freistaat" als Fremd- und Selbstbezeichnung auftaucht, sollte von "Republikanismus" oder vorsichtiger von "republikanischem Selbstverständnis" die Rede sein; ebenso wie von "Kommunismus" bereits vor der theoretischen Fundierung durch Marx gesprochen werden kann, aber sinnvollerweise nicht für die Zeit, bevor sich der Begriff im modernen Sinn zu verbreiten beginnt – also das späte 18. Jahrhundert in Frankreich oder gar erst die 1840er Jahre im deutschen Sprachraum¹³. Damit sei nicht bestritten, dass es Theorien des Gemeineigentums seit der Antike ebenso gegeben hat wie Ausbeutung oder horizontale Solidarisierungen – doch (einst verbreitete) Buchtitel wie Der antike Kommunismus sind anachronistisch und bringen keinen Erkenntnisgewinn, sondern erfüllen allenfalls eine legitimatorische Aufgabe.

Ebenso wie "Kommunismus" ein Phänomen der modernen Klassengesellschaft und nur in diesem Zusammenhang plausibel ist, sollte "Republikanismus" im nordalpinen Raum¹⁴ als Begleiterscheinung bei der Herausbildung souveräner Staaten verstanden werden. Dieses Postulat widerspricht eher diffusen Vorstellungen über ein "profond ancrage du concept de république dans les mentalités helvétiques"¹⁵, ein "republikanisches Grundgefühl als 'politische

Aus diesem Grund hat Wolfgang Mager für die Frühe Neuzeit anstelle von "Republikanismus" das Gegensatzpaar "Monarchie vs. Polyarchie" vorgeschlagen.

Vgl. dazu den Beitrag von Simon Netzle in diesem Band sowie James H. Hutson, The Sister Republics, Washington, 1991.

Vgl. Hans Baron, The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny, Princeton, 1955, 21966 und J. G. A. Pococks bereits erwähnte und ebenso grundlegende Studie The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton, London, 1975. Zu Machiavellis Schweizermythos zuletzt Volker Reinhardt, "Machiavellis helvetische Projektion. Neue Überlegungen zu einem alten Thema", in Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45, 1995, S. 301-329.

Das lateinische "res publica" ist seit jeher ein geläufiger Begriff, auch im nichtstaatlichen Sinn ("r. christiana", "r. litterarum"), und insofern kein zuverlässiger Indikator, als die freistaatliche Konnotation in der Frühen Neuzeit nur eine von mehreren möglichen ist, vgl. Wolfgang Mager, Artikel "Republik", Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache, hg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Stuttgart, 1984, Bd. 5, S. 549-651, v. a. 565-589. Entsprechend lautet der Titel von Josias Simlers De republica Helvetiorum libri duo, Zürich, 1576 in der deutschen Fassung Regiment gmeiner loblicher Eydtgnoschafft, Zürich, 1576; im Französischen dagegen La République des Suisses, Genf, 1577, ebenso wie bei Bodins gleichzeitig erschienen Six livres de la République.

Vgl. Wolfgang Schieder, Artikel "Kommunismus", Geschichtliche Grundbegriffe, op. cit., Stuttgart, 1982, Bd. 3, S. 468-498.

Auch frühere "Republikanismen" im antiken Griechenland, in Rom und im Italien der Renaissance können als antimonarchische Reflexe in Staatsbildungsprozessen verstanden werden, bei denen sich stets die (Effizienz-)Frage stellt, inwiefern kommunale Verfassungsstrukturen auf umfassende Territorialstaaten angewendet werden können.

François Walter, "L'idée de république en Suisse", in Actes du II Symposium humaniste international de Mulhouse, Mulhouse, 1991, S. 89-95, hier 90, auch 91f.

Kultur'"16 oder einen "betonten Republikanismus aristo-demokratischer Prägung"17. Diese vor allem von Ulrich Im Hof geprägten Bilder betrachten den "altväterischen" Republikanismus als ein konstituierendes Element des schweizerischen Nationalbewusstseins. wie es sich im Spätmittelalter ausgebildet habe¹⁸, um nach Konfessionskriegen und oligarchischer Dekadenz durch die Aufklärer wieder "erneuert" zu werden. Die so entstehende Lücke zwischen Niklaus von Flüe. Zwingli und Calvin einerseits. Rousseau. Bodmer und Franz Urs Balthasar andererseits, zugleich auch - von Simlers späthumanistischem Werk abgesehen - eine Lücke im schweizerischen staatstheoretischen Denken¹⁹, wird faute de mieux durch einen "republikanischen Habitus" gefüllt. eine alltägliche Praxis anstelle einer expliziten Theorie²⁰. Dieser Habitus habe sich aus der mittelalterlichen Kommunalisierungsbewegung entwickelt, als diese durch Privilegien und Waffen Freiheiten erwarb und dann als Bundesgeflecht staatliche Formen annahm²¹. Seine Elemente könnten Verfassungspraxis sein (Loswahl), die Repräsentation betreffen (Bescheidenheit und Gleichheit innerhalb des Regiments) oder den Umgang mit Untertanen (Geselligkeit), ferner die ganze Freiheitsmythologie: Gründungsgeschichte, der Bund wehrhafter Bauern, die Rolle der Alpen. "Republik" wird so zu einem Gegenbegriff von "Herrschaft", der in unterschiedlicher Ausprägung - Freiheit der Bürger mit Gesetzgebung und Regiment durch die Gemeinde verbindet - wobei solche "republikanischen Traditionen" aber selbst den Zeitgenossen ver-

borgen bleiben!²² Offensichtlich ist es reichlich arbiträr, was in einem derart weit gefassten Ordnungsbegriff als nicht-herrschaftlich und damit republikanisch betrachtet werden darf, ganz abgesehen davon, dass "Herrschaft" in der Frühen Neuzeit eine nicht hinterfragte Notwendigkeit jeglicher staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung darstellt, aber je nach Verfassung durchaus unterschiedlich ausgeformt werden kann. Insofern ist "Republik" keine Alternative zu, sondern eine Variante von "Herrschaft" – und damit im klassischen Sinn die Alternative zur Einzelherrschaft. Zudem darf nicht, wie es gemeinhin geschieht, übersehen werden, dass das eidgenössische Selbstverständnis und der entsprechende Habitus bis ins 16. Jahrhundert nicht antimonarchisch sind, sondern antiaristokratisch, sich nicht gegen König und Kaiser richten, sondern gegen Mediatgewalten, nicht die Verfassungsform betrifft, sondern die gegen wohlerworbene Immunitäten und Privilegien gerichtete Willkür.

Geht man nicht von einem vagen Idealtyp aus, sondern von der Verwendung des Wortes "Republic" und von der entsprechenden Selbstbezeichnung, so ergeben sich klare Resultate. In der Schweizer Traktatliteratur taucht das Wort im Sinn von "Frye Standt" wohl 1655 erstmals auf²³. Ähnlich übersetzen die Eidgenossen, die 1663 zur Allianzerneuerung nach Paris reisen, das von ihren Gastgebern im Unterschied zu "Monarque" verwendete "Republiques" als "Freyer Regiments Ständen"²⁴. Das lateinische "Respublica" verbreitet sich – zusehends mit freistaatlicher Konnotation – im 17. Jahrhundert in Zürich rasch, in Wendungen wie "Tig. Reip. consul" oder ab 1640 auf Münzen²⁵. Volkssprachlich taucht "Republijck Zurich"

¹⁶ U. Im Hof, "Stadt und gesellschaftliche Kultur", art. cit., S. 98.

Ulrich Im Hof, "Das neue schweizerische Nationalbewusstsein im Zeitalter der Vorromantik", Préromantisme en Suisse (Kolloquium der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaften, Bd. 6), hg. von Ernest Giddey, Fribourg, 1982, S. 194.

¹⁸ Ibid., mit Verweis auf Hans von Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein, Bern, 1953.

Vielleicht auch nur in der entsprechenden Forschung, vgl. die Bemerkungen von Louis Carlen, "Staatstheorien in der Alten Eidgenossenschaft", *Thomas Hobbes. Anthropologie und Staatsphilosophie*, hg. von Otfried Höffe, Fribourg, 1981, S. 171-174.

²⁰ So A. Holenstein, "Republikanismus", art. cit.

Vgl. dazu ausser A. Holenstein vor allem die Arbeiten Peter Blickles und meine Kritik daran in "Petrus Valkeniers republikanische Sendung. Die holländische Prägung des neuzeitlichen schweizerischen Staatsverständnisses", in Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 48, 1998, S. 149-176, hier S. 155f.

So ausdrücklich bei Peter Blickle, "Einführung", Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, hg. von P. Blickle, Tübingen, 1998, S. 7-10, hier 8f.

²³ Turgäuwische Kunckelstuben, Luzern, 1655, S. A4b: "Republic old Frye Standt". Ich danke Daniel Guggisberg für die Fundstellen, die er im Rahmen seiner Dissertation Das Bild der alten Eidgenossen in Druckschriften des 16. bis 18. Jahrhunderts zusammengestellt hat; die zitierte ist auch die früheste im Schweizerischen Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 6, Frauenfeld, 1909, Sp. 1190.

Johann Heinrich Waser, Was uff den Ynzug zuo Parys bis uff die Actiion des Pundtschwurs erfolget, Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms. A 115, fol. 166, 168; ich danke Angela Hartmann für diesen Hinweis aus ihrer Lizentiatsarbeit zu Wasers Reisebericht.

Rudolf Simler, Jo. Rod. Rhonio, Tig. Reip. consuli electo gratulatur, Zürich, 1607; zu den Münzen Th. Maissen, "Insignes impériaux", art. cit.

möglicherweise erstmals auf Niederländisch auf (1618), und im diplomatischen Verkehr mit den Generalstaaten wird der Begriff nach der Jahrhundertmitte üblich²⁶. Bereits in den 1630er Jahren sprechen französische Diplomaten von "République Helvétique", auch wenn "Ligues" und später "Corps Helvétique" die offiziellen Titel bleiben²⁷.

Auffälligerweise werden ebenfalls um 1650 weitere staatsrechtliche Termini im Deutschen und besonders in der Eidgenossenschaft gebräuchlich, so insbesondere "Souveränität" und "Neutralität", wahrscheinlich auch "Staat". Die in der thomistischen Tradition lange verfemte Neutralität ist im Laufe des Dreissigjährigen Krieges zu einer legitimen Position unabhängiger Staaten geworden, und 1674 erklärt sich die Tagsatzung in einer nachträglich als epochal zu bewertenden Sitzung als "Neutral Standt" im Französisch-Holländischen Krieg²⁹. Diese beiden Kriegsgegner sind es ebenfalls, die Begriff und Vorstellung der "Souveränität" in der Schweiz heimisch machen. Bereits im Vorfeld von Johann Rudolf Wettsteins Mission nach Westfalen legt ihm der französische Gesandte nahe, sich nicht auf herkömmliche reichsrechtliche Argumentationen einzulassen, sondern

sich "nach dem Exempel der Herren Staaten in Holland" zu berufen auf die "Freiheit, so sie durch das Recht der Waffen erlangt"30. In Münster selbst wiederholt der Unterhändler Godefroy am 3. Februar 1647 diese Lektion³¹, und so ist Wettsteins Recharge an den Kaiser vom 14./24. Februar 1647 einer der frühesten deutschen Belege für den Souveränitätsgedanken, indem der Basler bittet, "eine Lobliche Eidgenossenschaft bey ihrem freven, souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbirt zu lassen"32. Tatsächlich ist der Begriff in der deutschen politischen Sprache zuvor nur 1609 vorübergehend aufgetaucht, bezeichnenderweise in einem Bericht über die provisorisch – erlangte Souveränität der Niederlande³³: und dieser "kleine bezürkh, alß die vereinigte Niderlandt sein", ist auch für Wettstein das bewunderte Vorbild für "heroische, dapffere resolutionen" ebenso wie für zeremonielle Pracht³⁴. Auf der Gegenseite macht das Reichskammergericht gleichzeitig klar, dass es durchaus erkannt hat, worum es hier geht: "Kein Teil eines Staates könne sich einem andern anschliessen oder sich eine republikanische Staatsform geben, es sei denn mit Bewilligung des Oberhauptes oder in dem einzigen Falle, wenn das Oberhaupt seinen Pflichten gegenüber den Untertanen nicht nachgekommen sei"35.

Zusammen mit den anderen modernen Fremdwörtern (neben Souveränität und Neutralität etwa auch Independenz, absolute Herrschaft oder Interesse) dient der Terminus "Republic" also dazu,

Dazu ausführlich Th. Maissen, "Valkeniers republikanische Sendung", art. cit., S. 158-160.

Wilhelm Oechsli, "Die Benennung der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder", Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 42, 1917, 2. Teil, S. 170-173.

W. Oechsli, "Benennung", art. cit., 1. Teil, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 41, 1916, S. 184, erwähnt das vielsagende "Helvetische Stand" für die Eidgenossenschaft als Ganzes von 1648; als "freyer Stand" bezeichnet sich die Tagsatzung bereits 1635 und dann wiederholt im Umfeld von 1648, in Abgrenzung zu kaiserlichen Prätentionen. Anton Stettler übersetzt "estat" 1642 noch mit "Stand", vgl. Schweizerisches Idiotikon, op. cit., (Anm. 23), Bd. 11, 1952, Sp. 965. Etwas später verbreitet sich der aus dem Italienischen stammende, modernere Begriff "Staat": David Hess spricht 1680 nicht nur über "Republiquen oder freÿe Stände", sondern auch von "disem Staat" (ZBZ Ms B 57, nachgebunden S. 66f.). Für die allgemeine Entwicklung Werner Conze, Artikel "Staat und Souveränität", Geschichtliche Grundbegriffe, op. cit, S. 4-25, v. a. 11-18.

Allgemein Michael Schweitzer, Artikel "Neutralität", Geschichtliche Grundbegriffe, op. cit., Bd. 4, 1978, S. 320-325; ferner Thomas Maissen, "Neutralität als innen- und aussenpolitisches Argument. Die Eidgenossenschaft in der Staatenwelt des 17. Jahrhunderts", NZZ, 13. Februar 1999, als Auseinandersetzung mit Andreas Suter, "Neutralität. Prinzip, Praxis und Geschichtsbewusstsein" in Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt a. M., 1998, S. 133-188.

Eidgenössische Abschiede (EA), Basel, 1875, Bd. V, Abt. 2., 2. Teil, S. 1383.

Johann Rudolf Wettstein, Diarium 1646/47, hg. von Julia Gauss (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, S. III, Bd. 8), Bern, 1962, S. 40; vgl. auch Franz Egger, "Wettsteins Leistung am Westfälischen Friedenskongress", 1648. Die Schweiz und Europa, op. cit., S. 79-83, sowie Thomas Maissen, "Vom Nutzen und Nachteil der Souveränität. Ausländische Lektionen für die Eidgenossen des 17. Jahrhunderts", NZZ 247, 24/25. Oktober 1998, S. 70.

Acta und Handlungen betreffend gemeiner Eydgnosschafft Exemption, Basel, 1651, S. 28; vgl. Diethelm Klippel, Artikel "Souveränität", Geschichtliche Grundbegriffe, op. cit., Bd. 6, 1990, S. 98-121.

Helmut Quaritsch, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin, 1986, S. 81-85.

Julia Gauss, Alfed Stoecklin, Bürgermeister Wettstein. Der Mann – Das Werk – Die Zeit, Basel, 1953, S. 525-527.

So paraphrasiert bei Frieda Gallati, "Die formelle Exemtion der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden", Zeitschrift für Schweizer Geschichte 28, 1948, S. 453-478, hier 466.

das archaische Bündnisgeflecht der Eidgenossenschaft nicht mehr nur über bilaterale Allianzen, sondern anhand der neuen staats- und völkerrechtlichen Kategorien in der frühneuzeitlichen Ordnung souveräner Staaten zu positionieren, wie sie im Westfälischen Frieden gleichsam abgesegnet worden ist. Kaum zufällig feiert zur selben Zeit auch die weibliche Personifikation der Eidgenossenschaft ihre ersten Auftritte: Um 1670 tauch erstmals und schlagartig eine Reihe künstlerischer und literarischer Dartsellungen der "Helvetia" auf, so beispielsweise ein anonymes Gemälde, das sie umgeben von männlichen Werbern zeigt. Repräsentanten der übrigen Staatenwelt, in welche die von "aussländischen Bulen" bedrängte Jungfrau jetzt aufgenommen ist36. Im übrigen kann aber die herkömmliche Ikonographie und Mythologie bestehen bleiben: Tell und Bundesschwur. Bruder Klaus und Alpenvolk³⁷; allein, was bisher im Rahmen einer Feudalgesellschaft als antiaristokratisch verstanden wurde, enthält jetzt zumindest potentiell antimonarchische Sprengkraft in einer zusehends säkularisierten Welt souveräner, aber unterschiedlich mächtiger Staaten.

Frankreich hat nicht bis zum Westfälischen Frieden gewartet, ehe es mit dem eng zusammenhängenden Begriffspaar "Souveränität" und "Republik" Aussenpolitik betrieben und die habsburgische Umklammerung zu durchbrechen versucht hat. Henri IV praktiziert offen und verdeckt ein antispanisches und papstkritisches Bündnis mit den Republiken Niederlanden und Venedig, er erneuert 1602 die Allianz mit den Eidgenossen, und er ist es, der Genf im selben Jahr, noch vor der Escalade, mit dem Titel "Republique" aussenpolitisch emanzipiert³⁸ und so im Überlebenskampf gegen den Herzog von

Savoyen (und Schwager des spanischen Königs) unterstützt. Auf einen Präzedenzfall von 1609 am Hofe von Henri IV werden sich bezeichnenderweise auch die Generalstaaten berufen, wenn sie im diplomatischen Protokoll den Rang unmittelbar nach den gekrönten Häuptern und der Serenissima, aber beispielsweise vor Savoven und den Kurfürsten beanspruchen³⁹. In die gleiche Periode fällt nicht nur das Soldbündnis Venedigs mit Zürich und Bern (6. März 1615). sondern 1619 auch seine Defensivallianz mit den Niederländern. Im Rahmen dieser antispanischen Bemühungen ist die vielleicht früheste republikanisch-antimonarchische Deklaration im Umfeld der Eidgenossenschaft zu verstehen, als 1603 in Graubünden für die folgenreiche Kapitulation mit der Serenissima votiert wird40: Die zwei "frye Stände" sollen sich gegen den spanischen Tyrannen verbünden, weil "alle Monarchen den freyen Ständen feind" seien41. Auch im Wallis, der anderen Gemeindenföderation in den Alpen, spielt die Aussenpolitik in die ebenfalls sehr frühe Übernahme der neuen staatsrechtlichen Terminologie im 1613 entbrannten Kampf zwischen Bischof und Zenden hinein. Letzteren sichern Frankreich, Savoyen und die protestantischen Eidgenossen 1628 zu, dass sie eine freie Republik und souveräne Herren seien; tatsächlich tragen die Walliser

Vgl. auch Jakob Wurman, Bulschafft der sich representierden Eidtgnössischen Dam..., Wiesendangen, 1676; auch Georg Kreis, Helvetia – im Wandel der Zeiten. Die Geschichte einer nationalen Repräsentationsfigur, Zürich, 1991, S. 6, 28; ders., "Umworben und ausgelacht: Helvetia vor und nach 1848", 1848: Drehscheibe Schweiz. Die Macht der Bilder, hg. von Philippe Kaenel, Zürich, 1998, S. 153-163, hier 154f.

³⁷ Vgl. ausser Th. Maissen, "Wackere alte Eidgenossen", art. cit., auch Yvonne Boerlin-Brodbeck, "Alpenlandschaft als politische Metapher. Zu einer bisher wenig bekannten (Libertas Helvetiae", Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 55, 1998, S. 1-10. Dazu Thomas Maissen, "Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen. Zu Datierung und Deutung der frühesten 'Helvetia'-Darstellung", erscheint in Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 56, 1999.

³⁸ Dazu Thomas Maissen, "Genf und Zürich von 1584 bis 1792 - eine republikani-

sche Allianz?" erscheint in Eidgenössische Grenzfälle: Mülhausen und Genf, hg. von Wolfgang Kaiser, Claudius Sieber-Lehmann und Christian Windler, Basel, 1999.

Zu den anhaltenden Präzedenzstreiten Jan Heringa, De eer en hoogheid von de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de Zeventiende eeuw, Diss. Groningen, 1961, hierzu v. a. S. 263f., 270f., 305 und 554. Die Niederlande verdanken Henri IV auch die internationale Anerkennung als souveräner Staat, ibid., S. 234 (1592) und 253-256 (1609) sowie die Quellen bei Abraham de Wicquefort, L'histoire des Provinces-Unies, confirmée & eclaircie par des preuves authentiques, Bd. 1, Den Haag, 1719.

Bereits 1600 werden in den EA Graubünden und Wallis mit der auffälligen Formel "Stendt und Respublicae" bezeichnet, woraus eine freistaatliche Konnotation aber nicht eindeutig hervorgeht, zumal für die beiden Zugewandten nicht nur traditionell "Stände", sondern auch die Formel "Ständt und Städt" vorkommt, vgl. Schweizerisches Idiotikon, op. cit., 1946, Bd. 11, Sp. 965; W. Oechsli, "Benennung", art. cit., 1. Teil, S. 182f.

Nach Bartholomäus Anhorns allerdings kaum vor 1618 begonnener Chronik Graw-Pünter-Krieg 1603-1629, hg. von Conradin von Moor, Chur, 1873, S. 7, zitiert bei Randolph Head, dem ich für diesen Hinweis sehr danke: Social Order and Political Language in the Rhaetian Freestate (Graubünden), 1470-1620, Diss. Univ. Virginia, 1992, S. 514.

Münzen von 1628 bis 1632 vorübergehend die Umschrift "Mon. Reipublicae Vallesiae", doch wird der Titel vom Papst noch lange bestritten – und damit auch von den Innerschweizer Verbündeten⁴². In Genf, in Graubünden und im Wallis vollzieht sich also die "Republikanisierung" des politischen Selbstverständnisses - in der Auseinandersetzung mit dem monarchischen Prinzip der savovischen Herzöge einerseits, der Churer und Sittener Bischöfe andererseits früher als in der Eidgenossenschaft, aber durchaus als Reaktion auf Bodin und dessen Rezention in der Staatenwelt und Diplomatie. Da unter anderem von weitgehender Selbstverwaltung der Gemeinde ausgehend, ist der "Kommunalismus" im Sinne Peter Blickles wohl eine günstige Voraussetzung für "Republikanismus"; doch entsteht letzterer nur dort, wo auch erfolgreich staatliche Souveränität vindiziert wird - also beispielsweise nicht in den Gemeinden Oberschwabens.

Dient das Souveränitätskonzept unter Henri IV systematisch und später sporadisch dazu. Brocken aus dem reichsrechtlichen Gefüge des habsburgischen Imperiums herauszulösen, so provoziert dasselbe Frankreich mit seinem Superioritätswahn in der zweiten Jahrhunderthälfte die antimonarchische Wende der von ihr aus der Taufe gehobenen Republiken. Nach den Religionskriegen ist das höfische Zeremoniell unter dem ersten Bourbonen noch recht ungeordnet gewesen, doch unter Louis XIII und vor allem Louis XIV nimmt das Protokoll eine immer grössere Bedeutung ein: Rangstreitigkeiten entsprechen gleichsam der Kriegführung in Friedenszeiten, und die Entsendung erstrangiger Gesandter ("Ambassadoren") wird zu einem unbestrittenen Privileg souveräner Kronen oder Republiken - wovon also Herzöge wie der von Savoyen⁴³, Reichsstädte, der Reichstag oder der

Seim ausgeschlossen werden. Die Republiken und im besonderen die Niederlande halten bei diesen Präzedenzstreitigkeiten mit: Im Vorfeld der Westfälischen Konferenzen ringen die Generalstaaten unter Berufung auf Henri IV dem verbündeten Frankreich die unter Louis XIII bestrittene Rangstellung unmittelbar hinter Venedig erneut ab44, und die selbstbewusste Repräsentation in Münster sowie der Friede mit Spanien von 1648 markieren nicht zuletzt auf der symbolischen Ebene die völkerrechtliche Bestätigung als souveräner Staat.

Trotz Wettsteins erfolgreicher Mission ist dies, nicht zuletzt wegen des mangels Mittel schäbigen Auftritts in Westfalen, für die Eidgenossenschaft weniger offensichtlich der Fall. Bereits 1650 muss eine Schweizer Gesandtschaft im eben noch so hilfreichen Frankreich erfahren, dass sie "à la grandeur" behandelt wird und ihr der Ambassadorenstatus bestritten wird⁴⁵. Tatsächlich will die Tagsatzung mit den masslosen Repräsentationsaufwendungen der Höfe nicht mithalten, auch wenn Gesandte wie Johann Jakob Stockar auf die "Erhaltung unserer evdgenössischen Reputation" achten oder mit Wettstein festhalten, dass "der Titel aber bei Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen die Achtung bestimme, auf die man Ansprüche habe; nicht weniger gehöre hierzu auch eine angemessene Ausrüstung der Gesandtschaften mit Kutschen, Gesinde, Livrée und eigener kostbarerer Kleidung"46. Gleichsam ein Fanal des zeremoniellen Ringens um Anerkennung ist die bereits erwähnte Reise der Eidgenossen nach Paris, wo 1663 die erneuerte Allianz beschworen wird. Die Zeiten haben sich geändert seit Henri IV, der die Schweizer 1602 bei demselben Anlass "herrlich und fast königlich" bewirtet hat⁴⁷. Der bekannte Gobelin von Charles le Brun⁴⁸ demonstriert den Rangunterschied: Trotz entsprechenden Bemühungen im Vorfeld der Zeremonie behalten die Eidgenossen ihre Hüte nicht auf - im Gegensatz zu Louis XIV, der durch dieses Privileg des Souverans ihre staats-

EA, op. cit., Frauenfeld, 1867, VI, 1, 1, S. 41 (9. November 1650).

Johann Christian Lünig, Theatrum ceremoniale historico-politicum, Leipzig, 1719, Bd. 1, S. 988 (nach Michael Stettlers Chronik).

Grundlegen Grégoire Ghika, La fin de l'état corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVIIème siècle, diss. Genf, 1947; vgl. auch Sigismund Furrer, Geschichte von Wallis, Sitten, 1850, S. 357, und W. A. Liebeskind, Das Referendum der Landschaft Wallis (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 33), Leipzig, 1928, S. II. Zum Titelstreit EA, op. cit., Frauenfeld, 1867, VI, 1, 1, S. 279 (5./6. November 1655), 357 (V katholische Orte, Luzern, 4. Januar 1657), 365 (9 kathol. Orte, 21.-23. März 1657), 501 (5 kathol. Orte, Luzern, 5. April 1660) und 564 (kathol. Orte, Baden, 2.-22. Juli 1662); VI, 2, 1, S. 21 (Bundeserneuerung, Sitten, 7. November 1681).

Entsprechend energisch sind die savovischen Bemühungen, zu einer Königskrone zu kommen, vgl. Robert Oresko, "The House of Savoy in search for a royal crown in the seventeenth century", Royal and republican sovereignty in early modern Europe. Essays in memory of Ragnhild Hatton, hg. von R. Oresko, G. C. Gibbs und Hamish M. Scott, Cambridge, 1997, S. 272-350.

A. de Wicquefort, Histoire des Provinces-Unies, op. cit., S. 189, "Memorie gegeven aende Ambassadeurs van Franckryck, 21. Dez. 1643".

Ibid., S. 100 (2./3. Februar 1652); zu Stockar Theophil Ischer, Die Gesandtschaft der protestantischen Schweiz bei Cromwell und den Generalstaaten der Niederlande 1652/54, Bern, 1916, S. 48.

Der sogenannte Allianzteppich befindet sich im Landesmuseum, Dep. 65; Abbildung und weiterführende Literatur in D. Gamboni, Zeichen der Freiheit, op. cit., S. 138f.

rechtliche Minderwertigkeit zum Ausdruck bringt. Dies entgeht den Zeitgenossen keineswegs: Abraham de Wicquefort, ein Theoretiker des Gesandtenwesens, tadelt die Schweizer, "qui preferent l'argent à l'honneur"49; der mit den helvetischen Verhältnissen vertraute Emigrant Gregorio Leti spricht von einer "ambasciata vergognosa", welche die einst gefürchteten Schweizer zu einer drittrangigen Potenz degradiert habes0; und noch Emer de Vattel erörtert, weshalb sie die Würde ihrer Nation und die "gloire de leur République" so vernachlässigt hätten, und erklärt dies damit, sie seien "autrefois plus instruits dans la Guerre que dans les manières des Cours, & peu jaloux de ce

qui n'est que Cérémonie" gewesen51.

Die Brüskierung der Schweizer wird in einem ausführlichen diplomatischen Bericht auch in den Niederlanden vermeldet52; sie fügt sich in die generelle Geringschätzung des absolutistischen Frankreich für die Republiken, wie sie ausser den Generalstaaten bereits der venezianische Vermittler in Münster zu spüren bekommen hat53. So liegt die Idee nahe, die Willem Boreel hegt, der Pariser Gesandte der während der "ware vrijheid" (1650-1672) herrschenden holländischen "Regentenrepublikaner" um den Grosspensionär Johan de Witt. In einem an diesen gerichteten Brief aus demselben Dezember 1663, da die Schweizer zur Allianzbeschwörung nach Paris gekommen sind, schlägt Boreel "une Ligue défensive entre les trois plus puissantes Républiques de la Chrêtienté" vor - ein republikanisches Bündnis der Vereinigten Provinzen mit Venedig und der Eidgenossenschaft. Laut Boreel könnten sich die Republiken gemeinsam jeder expansionistischen Macht entgegenstellen und das Gleichgewicht in Europa aufrechterhalten. Aus dem Vorschlag wird nichts, da de Witt meint, die

Abraham de Wicquefort, L'ambassadeur et ses fonctions, Den Haag, 1682, S. 355.

⁵² J. Heringa, Eer en hoogheid, op. cit., S. 344.

räumliche Entfernung und "la diférence de leurs intérêts" mache eine gemeinsame Politik unwahrscheinlich⁵⁴.

Gleichwohl bleibt während der folgenden Jahrzehnte die Idee eines schweizerisch-niederländischen Bündnisses gegenwärtig und ein aussenpolitischer Prüfstein für die Eidgenossen. 1669 beanspruchen sie ausdrücklich gegen französische Zumutungen ihr Recht, neue Defensivverträge abzuschliessen; die entsprechende Deklaration müsse "zue Erhaltung unsers Lobl. Eydtgn. Standtß souverainetet, Freyheit, Ehr und ansechen in Krefftigester formb" abgefasst werden⁵⁵. Die Opportunität einer solchen Allianz wird in einem eigentlichen Pamphletkrieg von den Parteigängern Hollands in der Schweiz verfochten⁵⁶. Der interessanteste dieser Traktate erscheint anonym 1675: L'affermissement des republiques de Hollande & de Suisse. Geschildert wird ein Traum des Erzählers: Vom schweizerischen Nationalheiligen Niklaus von Flüe begleitet, lauscht er einem Gespräch zwischen Wilhelm von Oranien, "le premier Liberateur de la Hollande", und Wilhelm Tell, "le fondateur de la liberté des Suisses". Gegen die aggressiven Monarchen, insbesondere Louis XIV, brauche es "une Alliance absolument defensive", damit die von Natur aus friedliebenden Republiken die erworbenen Freiheiten bewahren können⁵⁷. Die Schweizer sollen den Holländern, historisch durch einen ähnlichen Freiheitskampf verbunden, Soldaten gegen gutes Geld liefern, was beide gleichermassen stärken würde, da ja gelte: "toute sorte de Couronnes absoluës & Ministres souveraines doivent estre suspectes aux Republicains"58.

Der anonyme Verfasser spricht von einer "amitié & politiquement & fraternellement interessée". Damit bringt er eine Verlagerung in der politischen und diplomatischen Sprache zum Ausdruck, wo die engen Bande der evangelischen Orte mit den reformierten Niederländern sich

⁵⁵ EA, op. cit., Frauenfeld, 1867, VI, 1, 2, S. 778; 3, S. 1817.

⁵⁸ *Ibid.*, S. 34f.

Gregorio Leti, Il ceremoniale historice, e politico, Bd. 6, Amsterdam, 1685, S. 400f., S. 465f.

⁵¹ Emer de Vattel, Le droit des gens ou Principes de la loi naturelle, Leiden, 1758, Bd. 2. S. 133.

Bernd Roeck, "Venedigs Rolle im Krieg und bei den Friedensverhandlungen" und Anja Stiglic, "Zeremoniell und Rangordnung auf der europäischen diplomatischen Bühne am Beispiel der Gesandteneinzüge in der Kongressstadt Münster", 1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband I, hg. von Klaus Bussmann, Heinz Schilling, Münster 1998, S. 161-168 und 391-396, hier 164 und 394f.

Lettres et négociations entre Mr. Jean de Witt ... et messieurs les plénipotentiaires des Provinces Unies des Pais-Bas ... depuis l'année 1652 jusqu'à l'an 1669. Traduites du Hollandois, Bd. 2, Amsterdam, 1725, S. 581-584, 601-606.

Zum Folgenden ausführlicher Th. Maissen, "Valkeniers republikanische Sendung", art. cit. und "Par un pur motief de religion et en qualité de Republicain.' Der aussenpolitische Republikanismus der Niederlande und seine Aufnahme in der Eidgenossenschaft (ca. 1670-1710)", erscheint in Strukturen des politischen Denkens im Europa der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert) (Beihefte zur Historischen Zeitschrift), hg. von Luise Schorn-Schütte, Frankfurt a. M., 1999.

⁵⁷ L'affermissement des republiques de Hollande & de Suisse, s.l. 1675, S. 11f.

schon früh in regelmässigen Hinweisen auf die konfessionellen Gemeinsamkeiten niedergeschlagen haben. So spricht der niederländische Gesandte Rudolf van Ommeren im Oktober 1655 von der geheimen Sympathie zwischen den beiden Ländern, die "nur auf brüderliche Liebe und auf das Fundament der reformierten Religion gegründet ist" Dieser Appell an die Konfession verschwindet in den folgenden Jahrzehnten nicht, wird aber ergänzt durch das gemeinsame Anliegen der Freiheit. Am 24. Februar 1666 erbittet derselbe van Ommeren Soldtruppen gegen den Bischof von Münster, mit "Rücksicht auf Eure Religion, *auf dieselbe Staatsform* und auf Euren grossen Mut, neben einer aussergewöhnlichen Treue".

Der diese konfessionelle und zugleich politische Nähe am deutlichsten formuliert, ist Petrus Valkenier, der sich ab 1690 als Envoyé extraordinaire der Generalstaaten darum bemüht, in der Schweiz Soldtruppen für seine Heimat anzuwerben. Bereits in seinem 1675 gedruckten Geschichtswerk Het Verwerd Europa hat er einem republikanischen Bündnis das Wort gesprochen; so heisst es in der deutschen Ausgabe, Das verwirrte Europa: "Die Schweitzerische Cantonen und die Vereinigte Niederländer, weil sie bevderseits eine Republick Regirung haben, welche von allen Potentaten gehasset und gedräuet wird, müsten sich genau an einander verbinden und eine die ander in ihrer Freyheit, welche sie lieber haben solten als ihr Leben, beschützen"61. Ähnlich wie im gleichzeitigen Affermissement geht Valkenier von der geographischen Lage an Deutschlands Rändern und den historischen Freiheitskämpfen aus, um das durch Natur und freiheitliche Verfassung bedingte, in vielem ähnliche und verbindende Wesen der beiden Völker herzuleiten, nämlich: friedfertige und genügsame Händlernationen mit Mischverfassungen, die sich in militärischer Tugend gegenseitig bei der Abwehr der aggressiven, antirepublikanischen absolutistischen Monarchen beistehen sollen.

Genau das fordert Valkenier ab 1690 bei den Eidgenossen und insbesondere im Vorort Zürich, wo er auch seinen Wohnsitz nimmt. In seinen zahlreichen erhaltenen Reden nimmt die gemeinsame "republiquaire Regierungs-Form" einen zentralen Platz ein. Von der Eidgenossenschaft spricht er als einer "Absoluten, Independenten,

Souverainen und zugleich auch Neutralen Republic"62. Die massierte Verwendung der neuen staatsrechtlichen Begriffe drückt zweierlei aus: Einerseits ist die Eidgenossenschaft qua Republik ein vollberechtigtes Mitglied der Staatenwelt, also souverän, und andererseits qua Souveränität frei in ihrer Bündniswahl. Das sind gleich zwei Spitzen gegen Frankreich: Erstens verunmöglichen weder der französische Soldvertrag von 1663 noch der Neutralitätsstatus ein neues Defensivbündnis der Schweiz, insbesondere nicht mit den Niederlanden; und zweitens müssen sich Republiken vereint gegen die Arroganz der Höfe wehren. Geschickt erinnert Valkenier an die zeremoniellen Demütigungen, welche Louis XIV die Schweizer hat spüren lassen. So sehr diese Rhetorik sich konkret gegen den Sonnenkönig richtet, so eignet ihr doch ein grundsätzliches Bekenntnis zur republikanischen Regierungsform, welche bereits die griechischen Poleis gegen Alexander den Grossen verteidigt hätten - "in betrachtung alle Monarchischen Regierungen die Republiquen überzwerch [neidvoll, missgünstig] ansehn und sie bald über ein haufen würden werfen, wan diese durch kluge Staats-Maximen und einer vertraulichen Zusammenhaltung sich dagegen nicht zu schützen wissen würden"63. Tatsächlich führt Valkeniers offenes und verstecktes Wirken dazu, dass Zürich im Frühling 1693 einen Soldvertrag mit den Niederlanden abschliesst und damit auch für weitere Stände das Eis bricht.

Wie aber – und wo – wird das republikanische Werben der Holländer in der Schweiz aufgenommen? Drei Dinge kommen bei dieser Rezeption zusammen: 1. Zugehörigkeit zur städtischen Elite; 2. persönliche, häufig biographische Bande zu den Niederlanden (oft durch dortige Studienjahre) und entsprechende Vorbehalte gegenüber Frankreich, während häufig eigene Verwandte in niederländische Solddienste eintreten; 3. politiktheoretisches Interesse in der Tradition der Staatsraison-Debatte.

Diese Elemente finden sich in Zürich beim 1679 gegründeten Collegium Insulanum, dem späteren Kollegium der Wohlgesinnten. Da Michael Kempe in diesem Band und ich an anderer Stelle⁶⁴ ausführlich auf diese frühaufklärerische Sozietät und ihre Mitglieder eingehen,

⁵⁹ Christine von Hoiningen-Huene, Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und Holland im 17. Jahrhundert, Diss. Bern, Dessau, 1899, S. 59.

⁶⁰ Ibid., S. 82 (Hervorhebung von mir, Th. M.).

Petrus Valkenier, Das verwirrte Europa, Amsterdam, 1677, S. 56.

Petrus Valkenier, Ansprach an die Dreyzehen wie auch Zugewandte Ort der Lobl. Eydgnoßschafft in Baden versamlet, gethan den 31. Oct./10. Nov. 1690, s. 1. s. a., S. 4.

Staatsarchiv Zürich B I 329: Petrus Valkenier, Copia des Schreibens an Bürgermeister, Klein- und Grossräth [von Zürich], 19/29. April 1693, S. 147; auch StAZ A 217², S. 71.

Th. Maissen, "Par un pur motief", art. cit.

seien hier nur die in diesem Zusammenhang wichtigsten Elemente erwähnt. Im Kollegium sind die ewigen von Louis XIV. angezettelten Kriege das Thema vieler Vorträge. So meint David Hess 1680 über die Schweiz und die Niederlande: "Nun sind noch zweÿ nambhafte Republiquen oder freÿe Stände übrig, welche wegen ihrer gelegenheit wider das toßende waldwaßer [sic] französischer Hersch-Sucht an statt zweger vesten dämmen dienen solten"65. Im selben Jahr hält Johann Heinrich Rahn einen lateinischen Vortrag über die "freundschaftlich Comercia" zwischen den beiden Ländern. Die Arkanpolitik lehre, dass jede Republik ihre Freiheit gegen die Begierden der Könige standhaft verteidigen müsse; falle eine, so nehme der unersättliche Hunger der Monarchen immer mehr zu, bis alle einverleibt seien⁶⁶. Bereits zwei Jahre zuvor hat Rahn das sehr interessante Buch Libertas Publica des klassischen Republikaners Raebolt Heerman Schele aus Friesland übersetzt und ohne Nennung des eigenen Namens als Lob der Freyheit drucken lassen. Das radikale, anti-oranische Werk weist mit 16 Gründen nach, "daß die höchste Macht nicht bey einem, sondern bey vielen bestehe" - gleich ob Aristokratie oder Demokratie. Von naturgegebener menschlicher Gleichheit ausgehend, plädiert Schele für eine allein auf Gerechtigkeit und Tugend beruhende Herrschaft, welche "die wahre Freyheit und rechtschaffene Aehnlichkeit unter den Menschen" bewahre⁶⁷.

Auch in den neunziger Jahren tauchen die Niederlande im Kollegium wiederholt als Vortragsthema auf. So schildert Andreas Meyer in November 1694, wie Amsterdam durch seine "kauffmannschafft zu solchem pracht, macht und reichtumm gelanget seÿe" – ein Vorbild für diese sich aufklärenden Mitglieder des Zürcher Zunftregiments, die als Gross- und oft auch als Kleinräte direkt an der Regierung beteiligt sind. Noch fehlt deren Republikanismus die später – wohl auch wegen der Rearistokratisierung der Oberschichten und ihrer Standesideale – obligate Kritik an der Commercial Society, im Gegenteil, die fried- und massvolle Tätigkeit der Kaufleute wird dem sinnlosen Wüten der ehr- und herrschsüchtigen Monarchen gegenübergestellt. Als der Philosophieprofessor Hans Rudolph Ott über diese zeitgenössischen Republiken referiert, nimmt er die deutschen Reichsstädte ausdrücklich aus, da sie noch

dem Kaiser unterstehen. Die ältesten Freistaaten sind Venedig, Genua und Lucca; darauf folge die Eidgenossenschaft, die demokratischer ausgebildet sei; die Niederlande sei die jüngste, "mà però la più forte anche e la più formidabile"69. Und bereits am 2. Mai 1693 hat Johannes Hofmeister gefragt, ob die soeben von Valkenier "unternommene Volks-Werbung für Holland der neutralitet mit Frankreich nit prejudicierlich gewesen". Er verneint, da die Werbungen im eigenen Interesse der Eidgenossenschaft lägen und den bestehenden Bündnissen nicht widersprächen, vielmehr in die "ehr u. prerogativ eines freven u. von Gott allein dependierenden standt" fielen. Diese Proposition wird "mit einhelligem applausu" aufgenommen⁷⁰ - kein Wunder, hat doch das Collegium in einer früheren Sitzung bereits beraten, "Ob Hr. Valkenier in sein Begehr zu willfahren" sei - "welches von etlichen d. HH. Collegarum weithläuffig ist deduciert u. entlich mit krefstigen gründ begert worden"71. So erweist sich die Sozietät nicht nur als akademischer Debattierverein. sondern als Ort aussenpolitischer Entscheidungsfindung, der die institutionellen Prärogativen des Kleinen Rats sprengt.

Nach den bisherigen Ausführungen wäre es vielleicht zu erwarten. dass sich das Kollegium aus republikanischer Sympathie für die Werbungen aussprechen würde. Dieses Argument fehlt jedoch im Protokoll: Die Mitglieder der Sozietät begnügen sich mit der Feststellung, dass ein souveräner und freier Stand die Kompetenz hat, Defensivbündnisse zu schliessen - wie es dasjenige mit Frankreich auch sei, dessen Vertragsbestimmungen jedoch Louis XIV. selbst durch seine Angriffe gegen die Niederlande gebrochen habe. Selbst Rahn beabsichtigt nicht, die erlangte aussenpolitische Handlungsfähigkeit mit einer ideologisch begründeten Verwicklung in den Krieg aufs Spiel zu setzen. Daher reagiert er 1697 mit einem Politischen Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobacho: über das wahre Interesse der Eydgnoßschafft auf seinen Freund Valkenier, als dieser ein ausdrückliches Bündnis mit den Generalstaaten vorschlägt. Doch gerade in Rahns Apologie der Neutralität sehen wir, wie die antimonarchische Rhetorik sich beim Zürcher Staatsschreiber niederschlägt, der sich beklagt, wie die "grossen Potentaten" die "kleinen Republiquen" nicht für gleichwertig ansehen. Deren Hochmut stellt in diesem Dialog der Schweizer "Teutobachus" das Ideal seines "hochbefreyten Staats-Wesens" entgegen, wo Freiheitsliebe vorherrscht, "da

⁶⁵ ZBZ Ms B 57, nachgebunden S. 66f.

⁶⁶ ZBZ Ms L 488, Nr. 24, S. 1219-1232 (= Ms B 57, S. 84-90)

⁶⁷ Radbod Hermann Scheele, Lob der Freyheit. Auß dem Lateinischen in das Teutsche übersetzt, s. 1. 1678, hier S. 8, 18f.

⁶⁸ ZBZ B 58, fol. 56.

⁶⁹ *Ibid.*, fol. 163v.

⁷⁰ *Ibid.*, fol. 60.

⁷¹ *Ibid.*, fol. 478.

fast jedes Dorff eine kleine Republic ist, in dem es seinen Dorffs-Vorgesetzten aigen Gericht, Kriegs-Officier, und an etlichen Orthen das hoche Malefiz ohne weitere Apellation habe, in denen so genandten kleinen Orthen aber ist ein jeder Landmann, er seye so gering als er wolle, selbst Herr, und hat in allen wichtigen Stands- und Lands-Sachen seine Stimm zugeben"⁷². Wenn also Rahn die aussenpolitischen Implikationen einer republikanischen Offensivallianz gegen das despotische Frankreich ablehnt, so betont er doch gleichzeitig und in dieser Form erstmalig die Eigenheiten der souveränen, föderierten Schweizer Republiken, wo rechtliche und militärische Kompetenzen oft auf Gemeindeebene verwaltet werden und mindestens in den demokratischen Landkantonen die einzelnen Bürger gleichberechtigt mitentscheiden.

Wohl nennt der Basler Philologieprofessor Johann Jakob Spreng noch in seinem 1760 abgeschlossenen Baseldeutschen Wörterbuch den Begriff "Republic" ein "noch ziemlich neues Bastartwort, welches man auch gar wol entbären kann, weil Freistand oder Freistat, wofür man dasselbige missbrauchet, die Sache weit besser ausdrücket"73. Mindestens in Zürich und später auch in Bern hat der Begriff in seiner kurzen Geschichte jedoch einiges bewegt und wird im 18. Jahrhundert auch zur offiziellen Staatsbezeichnung. Aber auch auf Bundesebene ist er ein Vehikel, um die "Eidtgnosschaft als ein freier soverainischer Stand"74 in der Staatenwelt zu verankern: In Lünigs Theatrum ceremoniale historico-politicum von 1719 rangiert die "Republic Schweitz" an neunzehnter Stelle nach dem Kaiser, allen Königen, dem Papst, dem Kurfürstenkollegium, Venedig und Holland, aber vor den übrigen italienischen Republiken, den dortigen Herzögen, den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten sowie den in mancher Hinsicht scheinbar so ähnlichen Reichsstädten, die an dreissigster Stelle aufgeführt werden⁷⁵. Hundert Jahre früher fehlten

die schweizerischen Orte auf solchen Listen noch: Der aussenpolitische Republikanismus erst hat es ermöglicht, in einer Welt arroganter Monarchen den Rang einzunehmen, der einem souveränen Gebilde zukommt.

Dazu muss die Eidgenossenschaft allerdings als Einheit auftreten; den einzelnen Orten kommt diese völkerrechtliche Geltung nicht zu⁷⁶. Gleichwohl sind sie in ihrem eigenen Selbstverständnis souverän, und Bodin urteilt nicht anders77. Entsprechend entfaltet sich der innenpolitische Republikanismus im 18. Jahrhundert auf kantonaler Ebene als stolzes und zunehmend forderndes republikanisches Selbstbewusstsein, bevor er in das nationale Reformprojekt der Helvetischen Gesellschaft mündet. Diese weitere Entwicklung sei hier nur andeutungsweise skizziert. Die wechselseitige Bedingtheit von freistaatlicher Verfassung und staatlicher Selbständigkeit findet ihren baulichen Ausdruck im neuen Zürcher Rathaus, das im Juni 1698 eingeweiht wird. Das Figurenprogramm hat Beat Holzhalb entworfen, ein Mitarbeiter Rahns und Mitglied des Kollegiums: Alle imperialen Symbole werden von den aus dem alten Rathaus transferierten Gegenständen getilgt, die Säulenordnung bringt die Souveränität des Standes Zürich zum Ausdruck, die Fenster im Erdgeschoss sind mit Büsten republikanischer Helden von Themistokles über den jüngeren Brutus bis zu Tell und Winkelried geschmückt78. Hier gilt erstmals, was François de Capitani für die "Vorromantik" festgehalten hat: "Der Rückgriff auf das altgriechische und altrömische Vorbild ermöglichte den schweizerischen Republiken die Legitimierung der modernen Entwicklungstendenzen"79. Ein Jahr vor der Einweihung, 1697, hat Hans Caspar

der Serenissima, den Niederlanden und Genua an letzter Stelle plaziert.

Politisches Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobacho: über das wahre Interesse der Eydgnoßschafft, s. l., s. a. [1697], fol. A4.

⁷³ Schweizerisches Idiotikon, op. cit., Bd. 6, 1909, Sp. 1191.

No eine Replica von 1691, zitiert nach Schweizerisches Idiotikon, op. cit., Bd. 7, 1913, Sp. 344.

J. Ch. Lünig, Theatrum ceremoniale, op. cit., Bd. 1, S. 10f. Die protokollarische Rangordnung differiert je nach Autor ebenso wie in der Praxis der verschiedenen Höfe. In Zedlers Universal Lexikon von 1743 wird der Schweiz der Rang unmittelbar hinter Venedig gegeben, während sie Yves Durand, Les Républiques au temps des Monarchies, Paris, 1973, S. 179f., wohl aufgrund französischer Quellen hinter

A. de Wicquefort, L'ambassadeur, op. cit., S. 297: "Les Ambassadeurs, que tous les Cantons envoyent en France ... sont receus à l'entrée du Royaume, on leur fait des honneurs & des civiltés à toutes les villes de leur passage, & lors qu'ils arrivent à Paris, on leur en fait plus qu'aux Ambassadeurs des Testes Couronnées. Mais lors que quelques Cantons particuliers y envoyent on ne leur fait pas plus d'honneur, que l'on en fait aux Ministres du second Ordre."

Jean Bodin, Les Six Livres de la République, Paris, 1583 [Nachdruck Aalen 1961],
S. 110-113 (1, 7), 207 (1, 9).

Dazu Th. Maissen, "Insignes impériaux", art. cit. sowie "Zürich und Genf: Selbst-darstellung und Wahrnehmung zweier Republiken im 17. Jahrhundert" erscheint in La Suisse comme ville ... du XVI au XXI siècle, hg. von François Walter, Zürich, 1999. Grundlegend ist der demnächst erscheinende Band von Peter Jezler, Christine Barraud Wiener, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Zürich, 1999.

⁷⁹ François de Capitani, "Die Antike im schweizerischen Staatsdenken des 18.

Escher in Utrecht beim Republikaner Gerard de Vries promoviert und eine Exercitatio politica de libertate populi vorlegt80. Von den Fundamentalrechten, den "jura ac libertas Civium", ausgehend, beschreibt er die gegenseitige Verpflichtung von Obrigkeit und Volk und gesteht letzterem das Widerstandsrecht zu. Als Mitglied des Kollegiums hält Escher unter anderem Vorträge über die "Regierungsform der Sieben Vereinigten Niderländischen Provinzen", wobei er die Mischverfassung als Ideal präsentiert. In der Zürcher Verfassungskrise von 1713 wirkt Escher vermittelnd, später ist er Bodmer und Breitinger freundschaftlich verbunden und wird, wie schon sein Vater, Bürgermeister. Seine Person vereint die niederländischen, naturrechtlichen Wurzeln des Zürcher Republikanismus, ihre Aufnahme und paternalistische Deutung in den herrschenden kaufmännischen Familien, die Vermischung mit den alteidgenössischen Freiheitstraditionen und mit der christlichen Tugendlehre, aber auch die zusehends bedrohlichere Dynamik, die im 18. Jahrhundert ein Werkzeug der aussenpolitischen Selbstbehauptung zu einem Spaltpilz innerhalb der städtischen Eliten werden lässt. Bürgermeister Hans Caspar Escher stirbt betagt am 23. Dezember 1762, inmitten der Turbulenzen des Grebelhandels: Am 29. November haben Lavater und Füssli ihre berühmte Klageschrift gegen den ungerechten Landvogt verteilt.

Jahrhunderts", Préromantisme, op. cit., S. 222.

⁸⁰ Zu Escher Th. Maissen, "Par un pur motief", art. cit.